

Verhaltenskodex für Lieferanten

PRÄAMBEL

Die Konvekta AG und ihre Schwester und Tochterunternehmen haben im Verlauf Ihrer Unternehmensgeschichte Werte und Prinzipien entwickelt, die die Grundlage für unser unternehmerisches Handeln und Tun darstellen. Die Auftragnehmer und Lieferanten der Konvekta-Gruppe tragen maßgeblich zu unserem Erfolg bei. Ein gemeinsames Verständnis für ethisches und nachhaltiges Handeln sehen wir als wesentliche Basis von Geschäftsbeziehungen an. Die Anforderungen und Grundsätze dieses Verhaltenskodex sind für uns wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Konvekta und unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern.

1 Grundsatz strikter Legalität

Konvekta vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen, Maßnahmen, Verträge und sonstige Vorgänge der Konvekta-Gruppe. Entsprechend erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die jeweils anwendbaren Gesetze, die Grundprinzipien des United Nations Global Compact sowie diesen Verhaltenskodex im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten mit Konvekta einhalten und darauf hinwirken, dass dieser Verhaltenskodex von Dritten, die zur Vertragserfüllung mit Konvekta eingesetzt werden, eingehalten wird.

2 Verhaltenskodex

2.1 Umgang mit Mitarbeitern

Unsere Lieferanten halten die grundlegenden Arbeitnehmerrechte auf Basis der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung ein. Die nachfolgenden Grundsätze orientieren sich an den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

2.2 Persönlichkeitsrechte / Belästigung

Unsere Lieferanten sind angehalten, die Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiter zu achten. Die Würde des Menschen ist zu achten. Jegliche Form der Diskriminierung,

Belästigung oder Mobbing sollte nach Möglichkeit unterbunden und Systeme zur Unterstützung betroffener Mitarbeiter unterhalten werden. Ziel sollte es sein, ein faires, tolerantes, wertschätzendes und kollegiales Arbeitsumfeld zu ermöglichen.

2.3 Menschenrechte

Unsere Lieferanten beachten die international anerkannten Menschenrechte und tragen dafür Sorge, diese zu wahren.

2.4 Kinderarbeit

Unsere Lieferanten beschäftigen nur Mitarbeiter, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben. Unsere Lieferanten werden die Rechte der Kinder beachten und respektieren.

2.5 Zwangsarbeit

Unsere Lieferanten lehnen jede Art der Zwangsarbeit ab und respektieren den Grundsatz der freigewählten Beschäftigung.

2.6 Vereinigungsfreiheit

Unsere Lieferanten respektieren die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, Interessengruppen zu bilden. Sie räumen ihren Arbeitnehmern auf Basis der nationalen Gesetzgebung das Recht ein, ihre Interessen wahrzunehmen.

2.7 Chancengleichheit

Unsere Lieferanten tolerieren keine Diskriminierung der Mitarbeiter aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung und sexueller Orientierung sowie Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

2.8 Faire Arbeitsbedingungen

Unsere Lieferanten zahlen Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den nationalen und lokalen gesetzlichen Standards, Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen. Die jeweils anwendbaren Regelungen zur Arbeitszeit und Urlaub werden eingehalten.

2.9 Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten halten mindestens die jeweiligen nationalen Standards für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein und treffen in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

2.10 Umweltschutz

Unsere Lieferanten vermeiden Gefährdungen für Menschen und Umwelt, halten Einwirkungen auf die Umwelt gering und gehen mit Ressourcen sparsam um. Prozesse, Betriebsstätten und –mittel unserer Lieferanten entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Standards zum Brand- und Umweltschutz. Unsere Lieferanten bemühen sich im Rahmen ihrer sozialen und unternehmerischen Verantwortung insbesondere um Maßnahmen zur Reduzierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Verbesserung der Wasserqualität, Verbesserung der Luftqualität, Abfallvermeidung, Chemikalienmanagement und dem Management natürlicher Ressourcen.

2.11 Datenschutz

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass übermittelte Daten bei ihnen sicher sind. Sie tragen insbesondere Verantwortung dafür, dass personenbezogene Daten vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte geschützt sind und die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um eine unbefugte Nutzung zu verhindern. Sie verpflichten hierzu auch ihre Mitarbeiter und sorgen für eine Einhaltung der einschlägigen anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

3 Geschäftsbeziehungen

3.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Unsere Lieferanten treffen Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen und lassen sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten.

3.2 Freier Wettbewerb

Unsere Lieferanten verhalten sich im Wettbewerb fair und halten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die den freien Wettbewerb schützen, ein. Unsere Lieferanten treffen keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken und nutzen eine etwaige marktbeherrschende Stellung nicht rechtswidrig aus.

3.3 Korruption / Interessenkonflikte

Unsere Lieferanten stellen die Einhaltung der jeweils anwendbaren Antikorruptionsgesetze sicher.

Unsere Lieferanten werden die Interessen der Unternehmen und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Folglich sollten Mitarbeiter kein finanzielles oder sonstiges Verhältnis mit einem Lieferanten eingehen, das die Verpflichtung des Mitarbeiters (im Interesse von Konvekta zu handeln) beeinflusst. Die Verantwortung für die Bekanntgabe des privaten Verhältnisses liegt beim Lieferanten.

Im Geschäftsverkehr werden keine geldwerten persönlichen Vorteile, Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen angeboten oder versprochen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft und Höflichkeit bewegen. Bargeld und Barwerte, wie Gutscheine, werden grundsätzlich nicht angenommen. Die zuvor beschriebenen Regularien gelten ebenso für den Versand von Geschenken oder Aufmerksamkeiten, die zur Privatadresse eines Mitarbeiters versendet werden.

3.4 Geschäftsgeheimnisse

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass vertrauliche Informationen von Konvekta geheim gehalten werden. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

3.5 Geldwäsche

Unsere Lieferanten beachten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention.

3.6 Offenlegung von Informationen

Unsere Lieferanten haben die Verantwortung, finanzielle und nicht-finanzielle Informationen nach geltenden gesetzlichen Vorschriften und den üblichen Gepflogenheiten ihrer Branche, hierzu zählen insbesondere auch Informationen über ihre Belegschaft, Arbeitsschutzmaßnahmen, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, Finanzlage und Leistung.

3.7 Finanzielle Verantwortung

Unsere Lieferanten kommen ihrer finanziellen Verantwortung nach, indem sie Bücher und Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen führen. Vorgänge, wie z.B. Finanzabschlüsse, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen, Einreichungen an Kunden oder Regulierungsbehörden sind getreu den Pflichten eines sorgfältigen Kaufmanns genau zu erfassen, zu pflegen und ggf. darüber zu berichten.

3.8 Exportkontrolle / Außenwirtschaftsrecht

Unsere Lieferanten überwachen die für sie und ihre Produkte weltweit geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften und halten diese entsprechend ein. Dies gilt sowohl für Waren, als auch für immaterielle Güter und Dienstleistungen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften hinsichtlich militärischer Güter und zivilen Produkten, die auch militärisch genutzt werden können (DUAL-USE) und Beschränkungen für gewisse Länder (wie z.B. Rüstungs- oder Luxusgüterembargos).

4 Geistiges Eigentum

4.1 Plagiate

Unsere Lieferanten werden für ihre Produkte und Dienstleistungen angemessene Methoden und Prozesse entwickeln, implementieren und unterhalten, um die Gefahr der Einschleppung von Plagiaten und gefälschten Materialien in lieferbaren Produkte zu minimieren. Darüber hinaus sollen unsere Lieferanten wirksame Verfahren etablieren, um Plagiate und gefälschte Materialien festzustellen. Bei Feststellung sollen die Materialien isoliert und Konvekta und/oder ggf. Strafverfolgungsbehörden unverzüglich benachrichtigt werden. Beim Verkauf von Produkten an Konvekta ist sicherzustellen, dass die Produkte gesetzeskonform sind und von Konvekta und seinen Kunden gesetzeskonform genutzt werden können.

4.2 Know-How / Schutzrechte / Technologische Entwicklung

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, von Konvekta erhaltene Informationen zu Technologie und/oder Know-How stets vertraulich zu behandeln, die gewerblichen Schutzrechte von Konvekta zu respektieren, ohne vorherige schriftliche Zustimmung keine gewerblichen Schutzrechte anzumelden, die auf mit dem Lieferanten geteilten Informationen zu Technologie und/oder Know-How basieren. Unsere Lieferanten sichern zu, Konvekta stets bei der Weiterentwicklung des Standes der Technik und dem Schutz geistigen Eigentums zu unterstützen.

5 Einhaltung und Überprüfung des Verhaltenskodex

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex kann bei unserem Lieferanten mittels eines Audits überprüft werden. Hierzu wird sich Konvekta mit dem Lieferanten über den Umfang, Zeitraum und Ort abstimmen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen Konvekta und dem Lieferanten dar. Unbeschadet weiterer Rechte behält Konvekta sich für diesen Fall das Recht vor, die Sachverhaltsaufklärung und Einleitung von Gegenmaßnahmen von seinem Lieferanten zu verlangen. Werden durch den Lieferanten nachweislich keine geeigneten Verbesserungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet oder wiegt der Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für Konvekta unzumutbar wird, behält sich Konvekta unbeschadet weiterer Rechte das Recht vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

Schwalmstadt, 01. Juni 2020